

Aktuelles aus der Klimapolitik

INHALTE

<i>Klimaschutz in Baden-Württemberg</i>	<i>2</i>
<i>Klimaschutzgesetz Gerichtsurteil.....</i>	<i>6</i>

Stand 25.5.2021

Zusammengestellt von Bettina Dreiseitl

Klimaschutz in Baden-Württemberg

Koalitionsvertrag

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/210506_Koalitionsvertrag_2021-2026.pdf

Fördermaßnahmen

Landesförderprogramm KLIMOPASS

(Klimawandel und modellhafte Anpassung in Baden-Württemberg)

- Beratung und Informationsveranstaltungen sollen Kommunen sowie kleinen und mittleren Unternehmen einen strukturierten Einstieg in das Thema ermöglichen.
- Dazu wird die Erarbeitung von Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, **Anpassungskonzepten, Planungsgrundlagen sowie Machbarkeitsstudien gefördert.**
- Umsetzung erster Anpassungsmaßnahmen, wie die **Begrünung von kommunalen Kindergärten, Schulen und Pflegeheimen, die Installation öffentlich zugänglicher Trinkwasserspender in stadtklimatischen Hotspoträumen, die Möblierung in hitzegeschützten Bereichen** oder entsprechender **Modellprojekte.**
- Richtet sich an Kommunen, Landkreise, Regionalverbände, Nachbarschafts- und Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände, kommunale Unternehmen, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts, **kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg.** Auch eingetragene gemeinnützige Vereine sowie Träger von Heimen, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten können Zuwendungen beantragen.

Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“

- Mit dem Bundesprogramm zur "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" sollen konzeptionelle und investive Projekte mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (CO₂-Minderung) und Klimaanpassung, mit hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.
- „Parks, Gärten und andere Grünanlagen sind den Folgen des Klimawandels ausgesetzt, beispielsweise sommerlicher Trockenheit. Gleichzeitig verringern sie im Sommer die Hitze in der Stadt und sorgen dafür, dass Wasser bei extremem Regen schnell versickert“, sagt der Leiter des BBSR, Dr. Markus Eltges. „Die Corona-Pandemie hat uns vor Augen geführt, dass Grünräume sehr wichtig für gesunde, lebendige und lebenswerte Wohnorte sind. Ihre vielen Funktionen gilt es in den Projekten mitzudenken.“

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/anpassung-urbaner-raeume-an-klimawandel.html>

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/topmeldungen/urbane-raeume-klimawandel.html>

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

- Neben Wohnbauvorhaben auch Projekte zur **Verbesserung des Wohnumfeldes**
- Einladende Plätze und **Grünanlagen**, intakte Infrastrukturen

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/>

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/20210201_ELR_Flyer_8_Seiten_alternativ_01.pdf

Bundesprogramms Biologische Vielfalt

- 2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in den Förderschwerpunkten:
 - 2.1.1 Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
 - 2.1.2 Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,
 - 2.1.3 Sichern von Ökosystemleistungen und
 - 2.1.4 weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

<https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/ueberblick.html>

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (Bund)

Die Förderschwerpunkte und beispielhaften Lösungsansätze erstrecken sich auf die Bereiche:

- Artenvielfalt bewahren: Wiedereinbürgerung und Schutz hochgradig gefährdeter Tiere und Pflanzen
- Biotop schützen: Erhaltung, Wiederherstellung und Vernetzung wertvoller Lebensräume
- Naturschutzgerechte Regionalentwicklungen anstoßen: Naturschutzgerechte Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
- Ökologische Stadterneuerung stärken: Naturschutzgerechte Entwicklung urbaner Räume.
- Gesellschaftliche Akzeptanz für den Naturschutz steigern: Kommunikations-, Informations- und Partizipationsmodelle
- Dem Klimawandel begegnen: Naturschutzmaßnahmen zum aktiven Klimaschutz

<https://www.bfn.de/foerderung/e-e-vorhaben.html>

LEADER (Land)

- LEADER soll Lebens- und Wirtschaftsräume im Ländlichen Raum neue Impulse geben und dazu beitragen, diese Regionen weiter zu entwickeln und so zukunftsfähig zu gestalten. Um dies zu erreichen, stehen insbesondere nachhaltige Projekte und Prozesse im Mittelpunkt der LEADER-Förderung.
- LEADER legt einen Schwerpunkt auf die Stärkung interkommunaler Partnerschaften und Netzwerke. Weiterhin sollen der Erfahrungsaustausch und die Kooperation der LEADER-Aktionsgruppen untereinander angestoßen werden. Ziel ist die Umsetzung gemeinsamer Projekte verschiedener LEADER-Aktionsgebiete in Deutschland (gebietsübergreifend) und im europäischen Ausland (transnational).
- LEADER soll dazu beitragen, eine nachhaltige strukturelle Weiterentwicklung der LEADER-Aktionsgebiete zu erreichen, indem neue Lösungsansätze zu den drängenden Herausforderungen unserer Zeit (wie z.B. demografischer Wandel, Klimawandel und Ressourcenschutz) entwickelt und erprobt werden sollen.

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/eu-programm-leader-startet-in-eine-neue-runde/>

<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderwegweiser/LEADER>

Landschaftspflegerichtlinie (LPR) (Land)

- Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und der vielfältigen Landschaft als Lebensgrundlage und als Erholungsraum

<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/1962007>

Weitere Förderprogramme Bund & Land

<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Agrarpolitik/Foerderprogramme>

<https://www.bfn.de/foerderung/weitere-foerdermoeglichkeiten.html>

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/foerderprogramme/>

Interessante Projekte

• Stuttgarter Förderprogramme Urbanes Grün

<https://www.stuttgart.de/leben/stadtentwicklung/stadtplanung/stadterneuerung/foerderprogramme-urbanes-gruen.php>

• Masterplan Wasserversorgung

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-erarbeitet-masterplan-zu-klimawandel-und-wasserversorgung/>

• Projekt Integrierte Strategien zur Stärkung urbaner Blau-Grüner Infrastrukturen (INTERESS-I)

<https://www.interest-i.net/projekt/>

- 2019: 37 Verbände fordern von Bundesregierung Förderprogramm für urbane grün-blaue Infrastruktur

<https://www.bdl.de/nachrichten/news/830-gruene-verbaende-bundesregierung-soll-foerderprogramm-fuer-urbane-gruen-blaue-infrastruktur-einrichten>

- UBA Urbaner Umweltschutz

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/raum-siedlungsentwicklung/umweltschonende-raumplanung/urbaner-umweltschutz-fuer-eine-umweltorientierte#die-uba-forschungsagenda-urbaner-umweltschutz>

Klimaschutzgesetz Gerichtsurteil

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

Sachverhalt

1. Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass **die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz <KSG>) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.**
2. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.
 - Das Klimaschutzgesetz verpflichtet dazu, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu mindern und legt durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen die bis dahin geltenden Reduktionspfade fest (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2).
 - Zwar kann **nicht festgestellt werden, dass der Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen gegen seine grundrechtlichen Schutzpflichten**, die Beschwerdeführenden vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, oder gegen das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verstoßen hat.
 - Die zum Teil noch sehr jungen Beschwerdeführenden sind durch die angegriffenen Bestimmungen aber **in ihren Freiheitsrechten verletzt**.

Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden.

Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind.

- Der Gesetzgeber **hätte** daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit **Vorkehrungen treffen müssen**, um diese hohen Lasten abzumildern.
- Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität **reichen** die gesetzlichen **Maßgaben** für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen **ab dem Jahr 2031 nicht aus**.
- Der **Gesetzgeber** ist **verpflichtet**, die Fortschreibung der **Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln**.

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

- Mit der Fokussierung auf den **Freiheitsbegriff** hat der Erste Senat zugleich die weitergehende Forderung der vor allem jugendlichen Klägerinnen und Kläger **zurückgewiesen**, die den Streit um die Klimapolitik zu einer Sache von Leben und Tod machen wollten.
- **Ein Recht auf ein „ökologisches Existenzminimum“ gewährt das Bundesverfassungsgericht nicht**.
- Die Richter **gestehen Bundesregierung** und Koalitionsmehrheit im Bundestag auch **zu**, das **grundsätzliche Problem erkannt und einen wirksamen Mechanismus zur Begrenzung der Treibhausmissionen in Gang gesetzt zu haben**.
- Die nicht ausgesprochene aber unüberhörbare Schlussfolgerung des Bundesverfassungsgerichts jedoch lautet: **es wird nicht reichen**.
- Der Erste Senat kleidet diese Erkenntnis in die nüchterne Feststellung, dass die **Freiheitsressourcen** künftiger Generationen im Jahr 2030 nahezu vollständig aufgebraucht sein werden, wenn der bis dahin gesteckte Rahmen der Emissionsziele **ausgeschöpft** wird.
- Das Gericht **verlangt nicht direkt, die Klimaziele zu verschärfen**.
- Aber es **verlangt**, die **Bilanz zu verehrlichen**, das heißt: Klar zu benennen, welche Freiheitseinschränkungen die Kinder und Jugendlichen von heute in zehn Jahren und danach erwartet.
- Damit – so sagt es auch das Gericht wieder ausdrücklich – soll der nötige Druck entstehen, die Klimaziele kurzfristig anzupassen.
- Dass das Gericht Kindern und Jugendlichen ein Klagerecht mit Blick auf in Zukunft drohende Grundrechtseinschränkungen zugesteht, ist die juristische Sensation dieser Entscheidung. Sie könnte die Begründung eines neuen

Generationenvertrags sein, der sich nicht einmal allein auf deutsche Staatsbürger bezieht.

- Grundsätzlich erkennt das Gericht auch eine **Klagebefugnis** von Beschwerdeführern **aus Bangladesh und Nepal** an. Die Schwelle für ausländische Beschwerdeführer wird zwar deutlich höher gelegt und ist nach Ansicht des Gerichts aktuell nicht überschritten.
- Faktisch aber **führt** das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung eine Art globaler **Klima-Popularklage ein**.

https://www.deutschlandfunk.de/urteil-zum-klimaschutzgesetz-eine-juristische-sensation.720.de.html?dram:article_id=496502

- Die Richter verpflichteten den Gesetzgeber nun, **bis Ende 2022 die Minderungsziele der Treibhausgasemissionen ab 2031 besser zu regeln**.
- Die **bis 2030 festgelegten Klimaschutzziele** seien dagegen **nicht zu beanstanden**.
- Bei seiner Entscheidung bezieht sich das Gericht auf Artikel 20a des Grundgesetzes. Darin heißt es: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." Die Richter erklärten, es dürfe nicht einer Generation zugestanden werden, "**unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO2-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde**".
- Laut dem ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts **verschiebt** das **Klimaschutzgesetz** die **hohen Lasten** für die Minderung der Emissionen aber unumkehrbar auf die Zeit nach 2030 – und somit **auf junge und zukünftige Generationen**. Die notwendigen Minderungen müssten, so das Gericht, dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden.
- Ein inakzeptabler Umstand für das Gericht, denn: **Der älteren Generation würde so zugestanden, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO2-Budgets zu verbrauchen, während sich die jüngere Generation später deutlich stärker einschränken müsse**.

<https://www.tagesschau.de/inland/klimaschutzgesetz-bundesverfassungsgericht-101.html>

<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/klimaschutz-gericht-klage-100.html>

<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/erderwaermung-lob-von-der-wirtschaft-streit-in-der-koalition-was-bedeutet-das-urteil-zum-klimaschutzgesetz/27142752.html?ticket=ST-3632065-WTXNI7FK3pVVXT0q1e9p-ap6>

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

Kläger*innen

- Vor allem **junge Kläger** zwischen **15 und 32 Jahren** wollten die deutsche Klimapolitik von Karlsruhe überprüfen lassen.
- Darunter befindet sich auch die Klimaaktivistin **Luisa Neubauer**, aber auch andere junge Menschen, die aufgrund des Klimawandels schon heute wirtschaftliche Auswirkungen auf die Betriebe ihrer Familien feststellen.
- Mehrere Umweltorganisationen haben die Kläger unterstützt, darunter **Greenpeace, Germanwatch, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die Deutsche Umwelthilfe, Protect the Planet**.
- Insgesamt hat sich das Bundesverfassungsgericht mit vier Beschwerden befasst: Bereits 2018 hatten die Umweltschutzorganisation BUND und der "Förderverein Solarenergie" sowie mehrere Einzelpersonen geklagt, unter anderem der Schauspieler **Hannes Jaenicke** und der ehemalige CSU-Bundestagsabgeordnete **Josef Göppel**.
- Drei Verfassungsbeschwerden davon wäre von **jungen Menschen aus Deutschland, Bangladesch und Nepal**.
- Namen aller Kläger*innen nicht offengelegt vom Bundesverfassungsgericht aber u.a. der 17-jährige Überlinger **Hauke Engels**

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

<https://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis/ueberlingen/der-ueberlinger-hauke-engels-klagte-gegen-das-klimaschutzgesetz-und-erhielt-vom-bundesverfassungsgericht-teilweise-recht;art372495,10797035>